

REGLEMENT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN GASTBETRIEBE

Der Gemeinderat von Bellwald:

- eingesehen die kantonalen Vorschriften über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken;

beschliesst:

I. EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement enthält die im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung der Gemeinde vorbehaltenen Bestimmungen über die öffentlichen Gast- und die touristischen Beherbergungsstätten sowie über den öffentlichen Tanz.

Zur Wahrung des Zusammenhanges und im Interesse des Rechtsuchenden enthält das Reglement ebenfalls Hinweise auf verschiedenen kantonalen Bestimmungen und die dar nach den Gemeindebehörden vorbehaltenen Bewilligungsbefugnisse.

Art. 2 Geltungsbereich

Im Rahmen des durch das kantonale Recht festgelegten sachlichen Geltungsbereiches ist das vorliegende Reglement für das ganze Gemeindegebiet anwendbar.

II. BEWILLIGUNGEN

A. Patente

Art. 3 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig zur Erteilung, Erneuerung, Abänderung, Übertragung und zum Entzug der Patente (Kostgeberei), J (Tea-Room), K (Kantine), L (Freizeitzentrum, Gesellschafts- und Klublokal) und M (Automat) sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Finanzdepartement der Patente G (Dancing) und H (Wirtschaft).

Das dabei einzuhaltende Verfahren, die Voraussetzungen und Bedingungen, die erfüllt sein müssen, die mit der Bewilligung verbundene Gebühren und Abgaben sowie Inhalt und Dauer des Patentbesitzes richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 4 Patentgesuch

Das Patentgesuch an die Gemeinde muss auf amtlichen Formular eingereicht und gemäss den kantonalen Vorschriften mit folgenden Unterlagen versehen sein: Strafregisterauszug, Leumundszeugnis, Bescheinigung der Zahlungsfähigkeit, Arztzeugnis, Eigentümererklärung und vollständige Pläne. Im Zeitpunkt der Betriebseröffnung muss der Inhaber zudem im Besitze des kantonalen Fähigkeitsausweises sein.

Das Gesuch um Patentübertragung muss in der Regel spätestens zwei Monate vor der Übernahme des Gastbetriebes beim Gemeinderat eingereicht werden.

B. Vorübergehende Bewilligungen

Art. 5 Zuständigkeit

Folgende vorübergehende Bewilligungen stehen in der Kompetenz des Gemeinderates:

- a) Betrieb einer Arbeiterkantine ohne Unterkunft ausschliesslich für Arbeiter der Baustelle;
- b) Betrieb eines Verkaufsstandes für Speisen und Getränke;
- c) Saisonbetrieb einer Buvette für die Dauer der Benützung von Sportanlagen;
- d) Betrieb einer Festwirtschaft und der anlässlich öffentlicher Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen erfolgende Verkauf alkoholischer Getränke.

Art. 6 Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um vorübergehende Bewilligung muss mindestens 15 Tage im Voraus bei der Bewilligungsbehörde eingereicht und die Bewilligungsgebühr muss vor Aufnahme der bewilligten Tätigkeit an die Staatskasse bezahlt werden.

Im Übrigen richten sich Verfahren, Inhalt, Dauer und Gebühren vorübergehender Bewilligungen nach den kantonalen Vorschriften.

C. Tanzbewilligungen

Art. 7 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig, öffentlichen Gaststätten die Bewilligung zur Durchführung von Tanzveranstaltungen am Nachmittag zu erteilen.

Unter Vorbehalt von Abs. 1 dieses Artikels ist der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter zuständig:

- a) die Bewilligung zur Veranstaltung eines öffentlichen Tanzes am Nachmittag oder Abend zu erteilen;
- b) Tanzkurse, die in einem öffentlichen Betrieb durchgeführt werden, zu bewilligen.

Art. 8 Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um Bewilligung eines öffentlichen Tanzes laut Art. 7, Abs. 1 und Abs. 2, lit a, muss schriftlich und mindestens 10 Tage im Voraus beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter eingereicht werden.

Art. 9 Dauer der Tanzveranstaltung

Die Tanzveranstaltung gemäss Art. 7, Abs. 2, lit. a, kann nur für die Zeit von 16.00 bis 19.00 Uhr bewilligt werden.

Die Tanzveranstaltung gemäss Art. 7, Abs. 2, lit. a, ist je nach den Umständen (Ort und Bedeutung des Anlasses, usw.) sowie den Erfordernissen der öffentlichen Ruhe zeitlich zu beschränken und darf in der Regel die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten.

An Sonn- und Feiertagen darf für die Zeit von 04.00 bis 12.00 Uhr keine Tanzbewilligung erteilt werden.

Art. 10 Aufsicht

Unter Vorbehalt der Aufsicht durch die Kantons- oder Gemeindepolizei ist der Veranstalter eines öffentlichen Tanzes verantwortlich, dass die Veranstaltung geordnet abläuft, und er hat unter vorausgehender Orientierung der Bewilligungsbehörde die hierzu notwendige Organisation und Überwachung anzuordnen.

Auf Veranlassung der Bewilligungsbehörde wird die Tanzveranstaltung durch die Kantons- oder Gemeindepolizei und auf Kosten des Veranstalters überwacht.

Art. 11 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt eine in ihre Kasse zu entrichtende Gebühr für jeden öffentlichen Tanz oder Tanzanlass, der in einer anderen öffentlichen Gaststätte als in einem Dancing durchgeführt wird.

Die Tanzbewilligung ist ebenfalls gebührenpflichtig, wenn sie für Orte und Lokale anbegehrt wird, die nicht im Genuss eines Patentes für öffentliche Gaststätten sind. Diesfalls ist zusätzlich die gemäss kantonaler Vorschrift vorgesehene Gebühr für die vorübergehende Bewilligung (Art. 5 des Reglements) in die Staatskasse zu entrichten.

In besonderen Fällen (soziale Zwecksetzung des Anlasses) kann die Tanzgebühr ermässigt oder erlassen werden.

Art. 12 Gebührensätze

Je nach Wichtigkeit und Grösse der Veranstaltung und je nach dem Ort der Durchführung sind folgende Gebühren pro Stunde Dauer des Tanzes an die Gemeindekasse zu entrichten:

- a) Tanzanlass in öffentlicher Gaststätte:
 - bei geschlossener Gesellschaft Fr. 10.00 bis Fr. 15.00
 - bei öffentlichem Zutritt Fr. 15.00 bis Fr. 25.00

- b) Tanzanlass an Orten
(Festzelt, Feldtanz, usw.) ohne Patent
für öffentliche Gaststätten Fr. 20.00 bis Fr. 40.00

D. Weitere Bewilligungen

Art. 13 Verweis

In Bezug auf weitere von der zuständigen Gemeindebehörde zu erteilende Bewilligungen wird verwiesen auf die kantonalen Vorschriften und die nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements.

III. Öffnungs- und Schliessungszeiten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Unterworfenen Betriebe

Den nachfolgenden Öffnungszeiten und Schliessungszeiten sind unterworfen die Betriebe der Patentarten H (Wirtschaft), J (Tea-Room) und K (Kan-

tine). Sinngemäss anwendbar sind die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls auf die Betriebe mit vorübergehenden Bewilligungen.

Für Betriebe der Patentart L (Freizeitzentren, GESELLSCHAFTS- und Klublokale) verfügt der Gemeinderat einen besonderen Stundenplan.

Die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Dancing's (Patentart G) werden innert den im kantonalen Ausführungsreglement gesetzten Schranken vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 15 Anschlag

Die in diesem Abschnitt geregelten Öffnungs- und Schliessungszeiten von Dauercharakter sowie gegebenenfalls der wöchentliche Ruhetag sind beim Eingang jeder öffentlichen Gaststätte anzuschlagen.

B. Ordentliche Öffnungs- und Schliessungszeiten

Art. 16 Generelle Zeiten

Der Gemeinderat setzt die ordentlichen Öffnungs- und Schliessungszeiten, die für alle Betriebe ohne Sonderbewilligung gelten, unter Wahrung des zeitlichen Rahmens von 06.00 bis 24.00 Uhr fest.

Die Zeiten können je nach Wochentag oder Jahreszeit oder je nachdem es sich um eine Gaststube oder eine Gartenterrasse handelt, verschieden sein.

Vor Festsetzung der ordentlichen Zeiten hört der Gemeinderat die Inhaber öffentlicher Gaststätten an.

Art. 17 Spezielle Zeiten

Unter Wahrung des zeitlichen Rahmens von 06.00 bis 24.00 Uhr setzt der Gemeinderat für einzelne Betriebe spezielle Öffnungs- und Schliessungszeiten fest, sofern keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen, triftige Gründe geltend gemacht werden und die spezielle Regelung von Dauer ist.

Zur Gewährleistung einer mindestens einjährigen Dauer der Spezialregelung hat der Gesuchsteller eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Art. 18 Pfarreihochamt

An Sonn- und anerkannten Feiertagen bleiben die öffentlichen Gaststätten während des Pfarreihochamtes geöffnet.

Von dieser Regel kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Das Gesuch wird nur bewilligt gegen Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, wonach der Betrieb mindestens für die Dauer eines Jahres der Ausnahmeregelung unterzogen wird.

C. Ausserordentliche Öffnungs- und Schliessungszeiten

Art. 19 Zeiten mit Dauercharakter

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Tourismus und unter Wahrung der öffentlichen Interessen die Bewilligung zur Schliessung nach der reglementarischen Zeit, und zwar bis längstens 02.00 Uhr erteilen.

Die Bewilligung wird nicht nur für wenige Tage, sondern für eine bestimmte Zeit (Saison) erteilt, deren Einhaltung durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zu gewährleisten ist.

Die Bewilligung zur Schliessung nach 24.00 Uhr bedarf der Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons Wallis.

Art. 20 Zeiten mit Gelegenheitscharakter

Der Gemeinderat ist befugt, bei Festen und Anlässen die Schliessungszeit für alle öffentlichen Gaststätten der Gemeinde hinauszuschieben, wobei Kraft dieses Reglements Freinacht besteht an Silvester, Neujahr, am fetten Donnerstag, Fastnachtssamstag und am 01. August.

Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter ist befugt, einer oder mehreren Gaststätten für Kongresse oder Veranstaltungen, die darin abgehalten werden, die Schliessungszeit hinauszuschieben. Das entsprechende Gesuch ist in der Regel mindestens 5 Tage im Voraus bei der Bewilligungsinstanz oder zu deren Händen bei der Gemeindepolizei einzureichen.

D. Wöchentlicher Ruhetag

Art. 21 Freiwilliger Ruhetag

Es steht jedem Betriebsinhaber frei, seinen Betrieb wöchentlich einen halben oder einen ganzen Tag zu schliessen.

Art. 22 Obligatorischer Ruhetag

Wenn zwei Drittel der Inhaber öffentlicher Gaststätten es verlangen, kann der Gemeinderat verfügen, dass alle Betriebe der Patentarten H (Wirt-

schaft) und J (Tea-Room) wöchentlich je einen oder einen halben Tag zu schliessen sind, und zwar in einem Turnus, der alle öffentlichen Gaststätten der Ortschaft umfasst. Gegebenenfalls verfügt der Gemeinderat den Turnus gestützt auf den Entwurf eines Ruhetagsplanes, den ihm die Inhaber der öffentlichen Gaststätten einreichen. Dabei ist den Bedürfnissen der Bevölkerung und des Tourismus in genügender Weise Rechnung zu tragen.

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat von der Einhaltung des Turnus befreien:

- a) Öffentliche Gaststätten in Fremdenstationen während der Saison;
- b) Hotelrestaurants auch ausserhalb der Saison;
- c) Betriebe in einem Weiler mit nur einem Restaurant;
- d) Gaststätten mit sonntäglichem Ruhetag an bestimmten Sonntagen (Ortsanlässe wie 1. Kommunion, Firmung, usw.).

E. Gebühren

Art. 23 Gebührenpflichtige Bewilligungen

Der Gebührenpflicht unterworfen sind:

- a) Die in Art. 19 dieses Reglements vorgesehenen Bewilligungen mit Dauercharakter zur Schliessung nach der reglementarischen Zeit;
- b) Die in Art. 20, Abs. 2 dieses Reglements vorgesehenen Bewilligungen mit Gelegenheitscharakter.

Art. 24 Gebührenansätze

Die für eine Bewilligung mit Dauercharakter geschuldete Gebühr beläuft sich auf Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Stunde und wird innerhalb dieses Rahmens festgesetzt in Berücksichtigung der Grösse, der Lage und des Umsatzes des Betriebes.

Die für Bewilligungen mit Gelegenheitscharakter geschuldete Gebühr beläuft sich auf Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Stunde und wird innerhalb dieses Rahmens festgesetzt in Berücksichtigung der Wichtigkeit des Anlasses, der Teilnehmerzahl, der Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit, usw.

Die zuständige Behörde setzt die Gebühr im Bewilligungsentscheid fest. Die Gebühr ist gegen Aushändigung der Bewilligung an die Gemeindekasse zu entrichten.

IV. Polizeivorschriften

Art. 25 Verweis

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sind die einschlägigen Polizeivorschriften der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

Art. 26 Einhaltung der Polizeistunde

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung der Polizeistunde persönlich verantwortlich.

Zehn Minuten vor der Schliessungszeit ist der Inhaber gehalten, seine Gäste zu benachrichtigen und sie zum Verlassen des Lokals einzuladen. Pünktlich zur Schliessungszeit dürfen sich keine Gäste mehr im Lokal aufhalten. Der Betrieb muss geschlossen sein.

Die Gäste, die sich zu entfernen weigern, sind als Zuwiderhandelnde zu betrachten, ebenso der Inhaber, es sei denn, er stelle durch die Polizei fest, dass der Fehler in bezug auf die Schliessung einzig dem Verhalten der Gäste zuzuschreiben ist, und dass er alle Massnahmen getroffen hat, um die Räumung vorzunehmen.

Die Polizei ist beauftragt, die Einhaltung der Polizeistunde (im Rahmen des Möglichen) zu kontrollieren.

Art. 27 Spezielle Aufgaben bei Verlängerungen

Unter Vorbehalt der Pflichten laut Art. 26 ist der Betriebsinhaber bei Verlängerungen gehalten, die Gäste vor Verlassen des Lokals selber und durch den verantwortlichen Chef der Gemeinschaft aufzufordern, das Lokal ruhig und geordnet zu verlassen und im Freien die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht zu stören.

Art. 28 Betrunkenheit

Personen, die durch ihre Betrunkenheit öffentliches Ärgernis geben, können während der Zeit ihrer Betrunkenheit in Haft gesetzt werden (Ernüchterungszelle).

V. Parkplätze und Gemeingebrauch

Art. 29 Parkplätze und Ersatzgebühr

Bei der Eröffnung neuer oder Vergrösserung bestehender öffentlicher Gast- und touristischer Beherbergungsstätten sind die nach kantonalem Gesetz erforderlichen Parkplätze zu erstellen. Die Entbindung von dieser

Pflicht kann nur unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen und gegen Leistung einer angemessenen Ersatzgebühr erfolgen.

Die Ersatzgebühr richtet sich nach dem Artikel 24 des Verkehrsreglements der Gemeinde Bellwald.

Art. 30 Parkplatzgebühr

Bestehende öffentliche Gast- und touristische Beherbergungsstätten, die nicht über die Hälfte der erforderlichen Parkplätze verfügen und damit eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grund und Bodens beanspruchen, haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine jährliche Gebühr pro fehlenden Parkplatz zu entrichten.

Die jährliche Gebühr pro fehlenden Parkplatz wird in Berücksichtigung des Verkehrsreglements Artikel 24 Al. 2 und dem diesbezüglichen Gebührentarif berechnet und festgelegt.

Anstelle der jährlichen Gebühr kann der Betriebsinhaber die in Art. 29, Abs. 2 vorgesehene einmalige Ersatzgebühr für die Hälfte der fehlenden Parkplätze entrichten.

Art. 31 Zweckgebundenheit

Die Gebühren und Abgaben, welche laut Art. 29 und 30 durch den Gemeinderat erhoben werden, sind zweckgebunden und dienen ausschliesslich der Schaffung vermehrter öffentlicher Parkierungsmöglichkeiten und dem Unterhalt von Parkplätzen.

Die vorstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind in der Gemeinderechnung getrennt anzuführen. Eventuelle Ertragsüberschüsse sind als Rückstellungen zu verbuchen und in kommenden Jahren auszugleichen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Beschwerden

Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderats können innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden.

Beschwerden gegen die Verweigerung einer Tanzbewilligung sind innert 5 Tagen beim Regierungsstatthalter des Bezirkes Goms einzureichen; Beschwerden gegen die Festsetzung der in diesem Reglement umschriebenen Gebühren innert 30 Tagen beim Finanzdepartement des Kantons Wallis.

Im Übrigen sei verwiesen auf die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Art. 33 Übergangsbestimmung

Die Festlegung der Parkplatzersatzgebühr gemäss Art. 56, Abs. 2 des Gemeindebaureglements richtet sich bis zu dessen Revision nach Art. 29, Abs. 2 des vorliegenden Reglements.

Art. 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt in Kraft nach dessen Genehmigung durch die Urversammlung der Gemeinde Bellwald und nach dessen Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

So beschlossen durch den Gemeinderat von Bellwald am 23. April 1981

Genehmigt von der Urversammlung von Bellwald am 14. Mai 1981

Homologiert vom Staatsrat am 19. August 1981

Der Schreiber:

Der Präsident:

J. Clausen

M. Wenger